



Einwohnergemeinde Iffwil

Verordnung über den Schulfonds

14. August 2024

Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat mit Verfügung vom 28. März 2023 die vom Gemeinderat Iffwil beschlossene Zusammenlegung und Zweckänderung der unselbständigen Stiftungen „Stipendienfonds“ und „Schulreisefonds“ zum „Schulfonds“ in Anwendung von Art. 78 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 genehmigt.

Der Gemeinderat Iffwil erlässt gestützt auf Art. 50 des Gemeindegesetzes und Art. 92 ff. der Gemeindeverordnung folgende Verordnung:

Unselbständige Stiftung **Art. 1**

¹Unter dem Namen „Schulfonds“ besteht eine durch die Gemeinde verwaltete unselbständige Stiftung im Sinne von Art. 92 GV.

²Das Fondsvermögen stammt aus den ehemaligen unselbständigen Stiftungen „Stipendienfonds“ und „Schulreisefonds“.

Zweckbestimmung **Art. 2**

Die Mittel können verwendet werden für

- a. Schullager aller Art,
- b. Schulanlässe.

Bestand **Art. 3**

¹Der Stipendienfonds weist per 31.12.2022 Mittel in der Höhe von CHF 4'873.75 auf.

²Der Schulreisefonds weist per 31.12.2022 Mittel in der Höhe von CHF 3'758.97 auf.

³Die beiden Fondsvermögen werden zum Fondsvermögen „Schulfonds“ zusammengelegt.

Verwendung der Mittel **Art. 4**

Die Mittel des Fonds (Kapital und Zinsertrag) werden im Rahmen der Zweckbestimmung der unselbständigen Stiftung gemäss Art. 2 der vorliegenden Verordnung verwendet.

Verwaltung **Art. 5**

¹Gesuchstellende haben ihr Gesuch schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Gesuch ist an die Schulkommission zu stellen.

²Die Schulkommission entscheidet abschliessend über Beiträge bis 20 % der Nettokosten eines Schullagers oder-anlasses.

³Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über Beiträge über 20 % der Nettokosten eines Schullagers oder-anlasses.

⁴Das Fondsvermögen wird durch die Gemeinde zu einem Zinssatz von 0.01 % verzinst.

Einlagen in den Fonds

Art. 6

In den Schulfonds sind folgende Einlagen möglich

- a. Legate mit derselben Zweckbestimmung,
- b. Spenden,
- c. Erträge aus Schulanlässen, sowie
- d. die Verzinsung.

Rechnungsführung

Art. 7

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Iffwil.

Revision

Art. 8

Das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Iffwil überprüft die fonds-gerechte Verwendung der Gelder sowie die Bestände der verwalteten Zuwendungen.

Auflösung

Art. 9

Sofern das Fondsvermögen aufgebraucht ist, kann der Gemeinderat die Auflösung des Schulfonds beschliessen.

Inkrafttreten

Art. 10

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates am 14. August 2024 in Kraft.

Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Diese Verordnung über den Schulfonds wurde an der Gemeinderatssitzung vom 14. August 2024 genehmigt und die Inkraftsetzung am 22. August 2024 im Fraubrunner Anzeiger veröffentlicht.

Iffwil, 22. August 2024

GEMEINDERAT IFFWIL

Der Präsident
Sig. Marc Junker

Die Gemeindeschreiberin ad Interim
Sig. Alessia Gasser-Marino